

# SATZUNG

ALPINER SKI-CLUB E. V.

IN MUNCHEN

ZWEIG DES DEUTSCHEN ALPENVEREINS

8 S 14 Satzung (1939

Archiv-Exemplar nicht ausleihbar 8 S 14 Satzung (1939)
Archiv -Ex.

Alpenvereinsbüchere

München

661311

# Satung des "Alpiner Sti-Slub" e. B. in Münden Zweig des Deutschen Albenbereins

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig "Allpiner Ski-Club" und hat seinen Sig in München.

Er ift in das Vereinsregifter des Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2.

3weck des Vereins ift die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewußtseins im Geifte des nationalsozialistischen Staates.

Insbesondere ift es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Sochgebirge zu erweifern und zu verbreifen, das Bergfteigen zu fordern, das Wandern in den Oftalpen ju erleichtern, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit gu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Beimat ju pflegen und ju ffarken.

Der Verein verfolgt gemeinnutige 3wecke. Aberschuffe aus Veranftaltungen, die der Volksbildung, Volksertüchtigung und Kunftpflege dienen, muffen wieder ausschließlich für den gleichen gemeinnützigen Zweck perwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere: Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Skilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Jusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV. den Bestimmungen der Satzung des DAV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

a) sofortige Meldung des Eintritts oder Austritts seiner Mitglieder;

b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;

c) sofortige Mitteilung von Bereinsführerbeftellungen oder Abberufungen;

d) Einholung der Genehmigung von Sagungsänderungen.

#### § 3.

Der Verein ift durch seine Zugehörigkeit zum DUV.

Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibes- übungen.

#### § 4.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmifglieder.

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß das 19. Lebensjahr vollendet haben und von mindestens 2 Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten und Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuaufzunehmenden zu bürgen und haften für dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein (Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge usw.) im ersten Jahr der Mitgliedschaft persönlich.

Die Mitglieder des Bereins muffen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechts durch einen Deutschen Staatsangehörigen
reichsgesetzlich bestimmt sind. Neueintretende haben dies
im Aufnahmegesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Jedem Mitglied des Vereins steht das Recht zu, Einspruch gegen die Aufnahme zu erheben; der Einspruch ist zu begründen. Die Aufnahme darf erst erfolgen, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung 4 Wochen verstrichen sind, Einspruch nicht erhoben wurde, oder ein etwaiger Einspruch durch den Vereinsführer zurückgewiesen ist.

Jedes Mitglied des Bereins ift zugleich Mitglied des DUB. und ift berechtigt, an den Hauptversamm-

lungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benüßen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereinseigentums und auf alle den Vereinsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

Den Ehrenmitgliedern ftehen die Rechte von ordentlichen Mitgliedern gu.

Die Mitglieder des Vereins können sich zu Abteilungen innerhalb des Vereins mit Zustimmung des Vereinsführers zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abfeilung darf weder mit der Satzung, noch mit der Gesamtvereinssatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt der Abteilung nicht zu.

Gruppen mit eigener Rechtsperfönlichkeit durfen nicht neu gebildet oder angegliedert werden.

# § 5.

Aber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Bereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan überfragen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verfagt werden.

# § 6.

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer.

Er wirkt auf das Ende des Zeifraums, für den der Beitrag fagungsgemäß zu gahlen ift.

Mif dem Zugehen der Austriffserklärung erlöschen die aus der Mifgliedschaft entspringenden Rechte.

Der Austritt ift spätestens bis 1. Marg des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Mitglied, das seine Beiträge troß zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Bereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

#### § 7.

Auf Antrag des Bereinsführers kann ein Mitglied (oder eine Gruppe, § 4) durch den Altestenraf (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgrunde sind:

- a) gröblicher Verftoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verftoß gegen die Vereinskameradichaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ift dem Mitglied (oder der Gruppe) ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Bereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis überfragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechtsund Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ift ausgeschlossen.

# § 8.

Jedes Mitglied hat im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Vereins dis auf Widerruf festgesetzt wird.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder gahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Bereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

Die Ehrenmitglieder find von der Beifragsleiftung entbunden; den für fie an den Hauptverein abzuführenden Beifrag leiftet die Sektion.

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr von 3.— RM. zu zahlen.

Die aus den Beitragszahlungen entstehenden Begunstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gultigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

# § 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Der Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechts.

Der Vereinsführer wird von der ordenklichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Besugnis übertragen.

#### § 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertrefer und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

# § 11.

Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertrefer, beruft den Beirat, den Altestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er sest die Tagesordnung fest und führt den Vorsit in den Beratungen.

Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftesstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 500.— RM. zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Mitgliederversammlung Mitseilung zu machen. Aber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

Bei der Vorbereifung von Enfscheidungen, insbefondere bei der Vorbereifung der Mifgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung, foll er den Beiraf hören.

Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Bereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Bereinsführers selbst zum Gegenstand haben.

Die Amter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder find Ehrenämter. Der Verein kann jedoch besoldete Geschäftsführer einstellen.

#### \$ 12.

Persönliche Streifigkeifen, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Altestenraf entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Altestenrates sind endgültig.

Dem Alfestenrat gehören an:

- a) der Vereinsführer und fein Stellvertreter;
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat, bis zum Ablauf der Amfszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Altestenrates ergeben mit zwei Drittel Stimmenmehrheit.

Borfigender des Altestenrates ift der Vereinsführer.

#### § 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vereinsführer beruft alljährlich im März eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Bereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter,
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9/II und § 13),
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) Sagungsanderungen,
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und vom Schriftsührer zu unterzeichnen ist. Die gesaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Jur Beschluffassung ift die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschluffassung eine Satungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat.

# § 15.

Der Vereinsführer kann jederzeif eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frift von zwei Wochen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Altestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Ungabe des Grundes beantragen.

#### § 16.

Aber Anderungen der Bereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Anderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Anderung der §§ 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

# § 17.

über die Auflösung des Bereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Bierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

# § 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen
fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte
Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das
Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu
gleichartigen gemeinnüßigen Zwecken verwendet wird.
Dieser Beschluß bedarf der Justimmung des Reichssportführers; er kann diese Besugnis übertragen. Faßt

die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Berwendung des Bereinsvermögens, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

Die Satzung wurde genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 1938.

München, den 15. Dezember 1938.

geg. Dr. Endras, Bereinsführer.

#### Genehmigt:

Innsbruck, 17. Januar 1939.

Deutscher Alpenverein, Deutscher Bergsteigerverband im DRC.

Verwaltungsausschuß Knöpfler

Einheitssatzung anerkannt und Vereinsführer beftätigt:

München, den 9. Februar 1939.

Der Beauftragte des Reichssportführers Gan XVI Banern geg. Schneider

Eingetragen im Bereins-Register Bd. 6 Nr. 14 am 13. Marz 1939.

München, den 20. März 1939. Amtsgericht München, Registergericht.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000353047